LEADER
Lippe-Möhnesee

Beratungsbogen für Antragsteller von GAK-Kleinprojekten

gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Strukturentwicklung des ländlichen Raums

Antragstellung vom 19. Januar bis 19. Februar 2026

Die LEADER-Region Lippe-Möhnesee e.V. hat in diesem Jahr wieder Fördermittel im Rahmen des GAK-Sonder-Rahmenplanes beantragt und kann diese für „regionale Kleinprojekte" an regionale Projektträger weiterleiten.

Gefördert werden können regionale Kleinprojekte, die der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie der Region Lippe-Möhnesee und der „Integrierten ländlichen Entwicklung" des GAK-Rahmenplans dienen. Zweck der Förderung ist es, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

Besondere Schwerpunkte liegen dabei auf der sozialen Dorfentwicklung, der Unterstützung einer engagierten und aktiven eigenverantwortlichen ländlichen Entwicklung sowie der Stärkung der regionalen Identität.

Förderzugang und neue Rahmenbedingungen ab 2025

- Projekte müssen einen signifikanten Nutzen für die Öffentlichkeit haben oder ein neues Angebot schaffen. Projektanträge sollten einen öffentlichen Mehrwert aufweisen.
- Der öffentliche Nutzen muss dabei das Eigeninteresse der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers an der Durchführung der Maßnahme überwiegen.
- Anschaffungen, die dem reinen Vereinszweck dienen (z. B. Fußbälle für den Fußballverein, Musikinstrumente für den Musikverein), werden nicht gefördert.
- Anrechnung des bürgerschaftlichen Engagements für Eigenleistung mit 20 €/Arbeitsstunde. Voraussetzung ist, dass diese Eigenleistung beantragt wurde. Sprechen Sie dazu unbedingt mit dem Regionalmanagement.
- Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt anhand der Auswahlkriterien durch die LAG auf Basis der eingereichten Projektanträge.

Westfalens Mitte
Vernetzung (er)leben

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Kofinanziert von der Europäischen Union

LEADER
Lippe-Möhnesee

Förderung und Antragstellung:

- Die Projektfördersumme (bis zu 80 %) der Antragsteller muss min. 1.000 € entsprechen.
- Bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten der Projekte werden gefördert. Mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Kosten verbleiben beim Antragsteller. Die förderfähigen Gesamtkosten des Projekts dürfen maximal 20.000 € betragen.
- Projektanträge können vom **19. Januar bis zum 19. Februar 2026** bei der Lokalen Aktionsgruppe Lippe-Möhnesee e.V. digital (pdf) oder per Post eingereicht werden.
- Die Umsetzung der Projekte muss bis zum **31. Dezember 2026** erfolgen.
- Antragsberechtigt sind
    - Juristische Personen des öffentlichen und Privatrechts
    - natürliche Personen und Personengesellschaften
- Projektantrag und Beratungsbogen müssen von den offiziell **Vertretungsberechtigten** unterschrieben werden (gibt es z.B. laut Satzung eines Vereins mehrere Vertretungsberechtigte, die den Verein nach außen vertreten, sind von allen Vertretungsberechtigten Unterschriften nötig).

Plausibilisierung der Kosten – der Kostenplan:

Der Projektträger muss sparsam und wirtschaftlich handeln. Die Plausibilität der Kosten wird durch Angebote belegt. Pro Maßnahmenbestandteil/Kostenposition sind entsprechend der Wertgrenzen Vergleichsangebote beizubringen:

- **Bis 10.000 €: zwei Angebote**
- **über 10.000 €: drei Angebote**

- Neben schriftlichen Angeboten sind z.B. Preisanfragen aus dem Internet, die ein Datum, die Mehrwertsteuer und die Gesamtsumme enthalten, möglich.
- Eine begründete Absage eines potenziellen Anbieters kann zur Plausibilisierung ausreichen.
- Änderungen im Kostenplan des Projekts, die sich im Projektverlauf ergeben, müssen vor Kauf oder Auftragsvergabe mit dem Regionalmanagement geklärt werden.
- Projektbezogene Drittmittel (z.B. zweckgebunden Spenden) werden von der Fördersumme abgezogen.

- Nicht gefördert werden:
  - Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
  - der Landankauf,
  - Kauf von Tieren,
  - Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
  - Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
  - laufender Betrieb,
  - Unterhaltung,
  - Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem Baugesetzbuch,
  - einzelbetriebliche Beratung,
  - Personalleistungen,
  - Beträge der Umsatzsteuer, soweit sie erstattungsfähig oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht endgültig vom Zuwendungsempfangenden getragen werden. Dies gilt insbesondere für Zuwendungsempfangende, die von der Steuer befreite Personen sind, wie sie in Artikel 13 Absatz1 Satz 1 der Richtlinie 2006/112/EG definiert werden,
  - Maßnahmen der Wirtschaftsförderung,
  - Maßnahmen zum reinen Eigennutz der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie Maßnahmen zur Erfüllung ihrer oder seiner originären Betätigung, soweit das Kleinprojekt keinen signifikanten öffentlichen Nutzen aufweist oder kein neues Angebot für eine breite Öffentlichkeit schafft. Nachweis und Begründung erforderlich,
  - Maßnahmen in Trägerschaft von Parteien und politischen Gruppierungen sowie Maßnahmen, die politische Interessen einzelner Parteien, politischer Gruppierungen oder politischer Anschauungen verfolgen,
  - Keine solitäre Förderung energetischer Maßnahmen,
  - Keine Förderung von Energiegewinnungsanlagen oder damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz geförderten Strom oder Wärme erzeugen.
  - Gebrauchte Gegenstände

LEADER
Lippe-Möhnesee

Auszahlung:

- Die Kleinprojekte-Förderung basiert auf einem Kostenerstattungsprinzip. Die Erstattung erfolgt rückwirkend für tatsächlich erbrachte Zahlungen. Die Auszahlung erfolgt erst nach Antragstellung bei der Lokalen Aktionsgruppe Lippe-Möhnesee e.V.
- Dem Auszahlungsantrag sind die Rechnungen und die Kontoauszüge/Zahlungsbelege in Kopie beizufügen. Der Antrag kann digital (pdf) oder per Post eingereicht werden.
- **Der letzte Auszahlungsantrag ist bis spätestens zum 31. Dezember 2026 zu stellen.** Bei verspäteter Einreichung besteht kein Anspruch auf Förderung.
- Nur Zahlungen für Kostenpositionen, die im Kostenplan aufgeführt sind, können in gleicher Höhe berücksichtigt werden.

Umsetzung:

- Mit der Projektumsetzung darf erst nach **Abschluss des Weiterleitungsvertrages** mit der Lokalen Aktionsgruppe Lippe-Möhnesee e.V. begonnen werden. Dies ist dringend zu beachten, andernfalls ist eine Förderung hinfällig.
- Es gelten die im Weiterleitungsvertrag und in der Bewilligung enthaltenen Nebenbestimmungen, insb. zur Auftragsvergabe, Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation. Verstöße gegen die Förderbedingungen können zu Rückforderungen der Fördergelder führen.
- Nach **Projektumsetzung ist bis zum 31. Januar 2026 ein Verwendungsnachweis** digital (pdf) oder per Post bei der LAG Lippe-Möhnesee e.V. einzureichen.

Hiermit bestätige ich, dass ich über die oben genannten Punkte zu den Förderbedingungen von Kleinprojekten gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Strukturentwicklung des ländlichen Raums in Kenntnis gesetzt wurde und die Antragstellung und Umsetzung meiner Projektidee nach bestem Wissen und Gewissen verfolge.

Ort, Datum

Name, Unterschrift
(bitte beachten: „satzungsgemäße" Unterschriften leisten)

Westfalens Mitte
Vernetzung (er)leben

Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kofinanziert von der
Europäischen Union